

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

46 (18.11.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523129)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 18. November. **N^o. 46.**

Bekanntmachungen.

1) Das Vertheilungs-Register der über den Grundbesitz ausgeschriebenen Schulumlage, welches nach der Bekanntmachung vom 25. v. M. öffentlich ausgelegen hat, wird nunmehr, vorbehaltlich der Entscheidung über die eingekommenen Reclamationen, für vollstreckbar erklärt.

Die Schulumlage ist im Laufe dieses Monats, Morgens zwischen 9 und 1 Uhr an den Stämmerer Harbers zu bezahlen.

(1862 Nov. 11.)

2) Beim Stadtcämmerer Harbers sind im Novbr. 1862 zu bezahlen:

1. Addit. Contribution,
2. Ordinair-Gefälle,
3. Abgabe vom Brande. Taxatum (Auslage),
4. Canon, Erbpacht, Nachtwächtergeld u.,
5. Umlage zur Kirchenschuld,
6. Schulumlage nach dem Grundbesitz,
7. Einkommen- und Klassensteuer.

3) Gefunden: 1 weißes Taschentuch, 1 Pelzfragen, 1 Taschenmesser, 1 Hemd, 1 Paar Handschuhe.

Stadtrath.

Sitzung vom 14. November 1862.

1. Der Beschlusentwurf in Betreff Eingebung eines Theils des Stadtgrabens an den Hauptmann Becker und den Baumeister N. G. Meyer, gegen welchen Erinnerungen nicht eingekommen waren, ward zum Beschluß erhoben.

2. Zu § 34 der Ausgaben der Gemeindecasse p. 1862, 63 (Huntebaukosten) wurden, namentlich in Folge der über den Anschlag hinausgegangenen Reparaturkosten des Zauns an der neuen Hunte und der Aufsichtskosten, 65 \mathfrak{R} nachbewilligt.

3. Die Herstellung der Fahrbahn von behauenen Steinen auf dem mittleren Damm hat auch die Umlegung und Verbreiterung des Trottoirs neben dem Großherzoglichen Palais am mittleren Damm und an der Guntestraße zur Folge gehabt. Bei der Aufstellung des Voranschlags der Straßencasse p. 1862/63 wurde angenommen, daß diese Veränderung der Trottoirs auf Kosten der Hofcasse erfolgen werde. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht eingetreten — dem Vernehmen nach weil die vorhandenen Grausteinplatten zur Herstellung eines Trottoirs nicht mehr benutzbar sein sollen — vielmehr von der Großherzoglichen Hofbehörde gewünscht, daß jene Veränderung der Trottoirs, für welche Beitrag zur Straßencasse geleistet worden, auf Kosten der Straßencasse erfolge und zwar durch Anlegung eines Klinkertrottoirs, wie solches bereits an der Westseite des mittleren Dammes und auf dem übrigen Theile der Guntestraße existirt.

Die zur Herstellung dieser Trottoirs erforderlichen Gelder ad 246 fl 12 gr . wurden zu § 5 der Ausgabe der Straßencasse p. 1862/63 nachbewilligt.

4. Gegen die Gewerbeschulcasserechnung p. 1861/62 und gegen die zweite Rechnung über die Pflasterung des Donnerschweer Weges wurden Bemerkungen nicht gemacht.

5. Zu § 28 der Ausgabe der Casse der Mittel- und Volksschulen für 1862/63 wurden für Heizung und Reinigung der fünften Classe der Stadtmädchenschule für das laufende Wintersemester 11 fl 7 gr . 6 sw . nachbewilligt.

Gemeinderath.

Sitzung vom 14. November 1862.

Als Gerichtschöffen p. 1863, deren Zahl sich nach der neuesten Volkszählung außer 4 Ersatzschoffen auf 25 beläuft, wurden gewählt:

I. zu Schoffen:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Regahl, Drechsler. | 10. Ricklefs, Fabrikant. |
| 2. Kemmers, Kaufmann. | 11. Rohde, Amtsactuar. |
| 3. Kenken, Damenschneider. | 12. Rodenbrock, Kaufmann. |
| 4. Richter, Hauptamtsassistent. | 13. Bundt, Kaufmann. |
| 5. Röben, Baurevisor. | 14. Bortong, Schirmfabrikant. |
| 6. Rahlwes, Tischler. | 15. Bestrup, Maler. |
| 7. Rutschmann, Proprietair. | 16. Peil, Registrar. |
| 8. Rülke, jun., Schlachter. | 17. Müller, Hofküchenmeister. |
| 9. Rowold, Mauermeister, Bürgerfeld. | 18. Pörtner, Gastwirth. |
| | 19. Dehlmann, Registrar. |

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| 20. Dettken, Mauermeister. | 23. Lange, Schlosser. |
| 21. Wiebking II., Cammer-Rev. | 24. Müller, Franz, Kaufmann. |
| 22. Raumann, Böttcher. | 25. Morisse, Kaufmann. |

II. zu Ersafschöffnen.

1. Schauenburg, Fritz, Kaufmann am Markt.
2. Meine, Schneider, Bergstraße.
3. Dettmers, Apotheker.
4. Wichmann, Buchhalter.

Polizeigericht.

Sizung vom 8. November 1862.

Ein vielfach wegen Trunkenheit und öffentlichen Unfugs, zuletzt wegen solcher Uebertretung am 6. Sept. d. J. mit 3 Tagen Gefängniß bestraster Schneider, abermals wegen in trunkenem Zustande verübten ruhestörenden Lärms angeklagt, ward schuldig befunden und zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Wegen gleicher Uebertretung ward ein, gleichfalls öfter bestraster, an der Ziegelhofsstraße wohnhafter Arbeiter zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Das Urtheil in einer Contravention gegen Art. 14 § 2 des Gewerbegesetzes ward aufgeschoben, weil die Vernehmung einer weiteren Zeugin für nothwendig gehalten wurde.

Sizung vom 15. November 1862.

Angeklagt war ein Posthausknecht, daß er einen Dienstmann, welcher beauftragt gewesen, für einen Postpassagier Sachen fortzubringen, durch Fortweisen vom Posthose und Fortschuppen beleidigt, bzw. durch diese Handlung groben Unfug verübt habe.

Wenngleich der Angeklagte vorgab, daß er nur die Sicherheit umherliegender Postgüter im Auge gehabt, so ward diese Ausrede vom Gerichtshofe nicht für genügend angenommen, weil aus dem vorhergegangenen Markten und Feilschen zwischen Postpassagier, Posthausknecht und Dienstmann, über die für Fortschaffung der Effecten zu zahlende Vergütung, deutlich hervorging, daß hier nur Eigennuz, nicht Dienstteifer, den Angeklagten veranlaßt haben konnte, den Dienstmann anzufassen.

Das Gericht verurtheilte den Angeklagten in eine Brüche von 2 \mathcal{R} und in die Kosten.

Wegen gleicher Handlung gegen einen Dienstmann saßen zwei Kofferträger der Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf der Anklagebank.

Nach Aussage der Zeugen haben die Dienstmänner vielfach von den Schikanen der Kofferträger und Dampfschiffsmatrosen zu leiden gehabt. In dem Falle, welcher zur Verhandlung stand,

hatte sich einer der Angeklagten sogar erlaubt, einen Dienstmann aus dem Steueramtslocale fortzuweisen. Das Gericht nahm an, der Angeklagte habe im guten Glauben, im Recht zu sein, gehandelt und verurtheilte ihn nur in die niedrigste Strafe, in 10 gf . Brüche, und in die Kosten. Angeklagter ward mit der Warnung entlassen, in Zukunft sich derartiger Handlungen zu enthalten, widrigenfalls er eine ganz bedeutend höhere Strafe erwarten dürfe.

Der zweite Angeklagte ward auf Antrag des Polizei-Anwaltes freigesprochen, weil keine besonders gravirende Handlungen eingezeugt waren.

Ein Schustergeselle aus dem Hannoverschen, angeklagt, selbstständig für eig'ne Rechnung das Schustergewerbe ausgeübt und somit den Art. 14 § 2 des Gew.=Gesetzes verletzt zu haben, ward für schuldig erkannt und in 1 M Brüche, so wie in die Kosten verurtheilt.

Beleuchtungstabelle für den Monat November 1862:

(Verspätet.)

Datum.	Volle Beleuchtung.		Theilweise Beleuchtung.	
	Uhr.		Uhr.	
18.	5	—11	11	—6 $\frac{1}{2}$
19.	5	—11	11	—6 $\frac{1}{2}$
20.	5	—11	11	—6 $\frac{1}{2}$
21.	5	—11	11	—6 $\frac{1}{2}$
22.	5	—11	11	—6 $\frac{1}{2}$
23.	5	—11	11	—6 $\frac{1}{2}$
24.	5	—11	11	—6 $\frac{1}{2}$
25.	5 $\frac{1}{2}$	—11	11	—7
26.	6	—11	11	—7
27.	7	—11	11	—7
28.	8	—11	11	—7
29.	feine		9	—7
30.	feine		11	—7

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.